

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

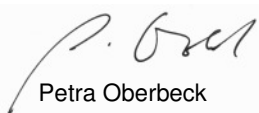
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck



Stefan Winheller

Allgemeines Nonprofitrecht

Keine Kostenfreiheit für das DRK

Das Deutsche Rote Kreuz ist weder von Verwaltungsgebühren noch von Gerichtsgebühren befreit.


Der rheinland-pfälzische Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes hatte sich mit einem Widerspruch dagegen gewandt, Kosten des Katasteramtes für die Vermessung seiner Grundstücke zu zahlen. Der Verband berief sich hierzu auf § 18 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 09.12.1937 – DRKG – (RGBl. I 1937, S. 1330), wonach das Deutsche Rote Kreuz von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit sei.

Weder die Verwaltungsbehörde noch das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße konnte der Landesverband allerdings mit seiner Argumentation überzeugen. Das Verwaltungsgericht wies die Klage als unbegründet ab. § 18 DRKG habe, soweit er die Befreiung von *Verwaltungsgebühren* vorsehe, nach dem Zusammenritt des Deutschen Bundestages 1949 nur als Landesrecht fortgelten können, weil den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für Fragen der Verwaltungsgebühren nach Art. 70 I GG

zustehe. Seit 1974 existiere aber in Rheinland-Pfalz das Landesgebührengesetz (LGebG). Dieses regle die Gebührenfreiheit umfassend und abschließend. Für Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sehe es eine Befreiung nicht vor.

Nach Auffassung des Gerichts musste das DRK auch die *Gerichtsgebühren* tragen. § 18 DRKG, der insoweit wiederum als bundesrechtlich zu qualifizieren sei, komme angesichts der Regelung in § 2 Abs. 4 Gerichtskostengesetz vor den Verwaltungsgerichten keine Bedeutung zu.

Hinweis: Die Gebührenpflicht im Verwaltungsverfahren gilt freilich nicht durchweg. Soweit durch die Amtshandlung die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke unmittelbar gefördert werden, sieht § 8 Abs. 1 Nr. 7 LGebG grundsätzlich eine Gebührenfreiheit vor – nur eben nicht in den vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossenen Fällen, wozu u. a. die Gebühren der Katasterbehörden zählen.

VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil v. 17.07.2007, Az. 5 K 262/07 

Gemeinnützigkeitsrecht


Ende der Gemeinnützigkeit durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die Körperschaftssteuerbefreiung einer gemeinnützigen Organisation endet, wenn die steuerbegünstigte Tätigkeit eingestellt und über das Vermögen der Körperschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Über das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft war das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Im Anschluss daran erwirtschaftete die Körperschaft noch Miet- und Zinseinnahmen. Das Finanzamt, welches die Organisation in den Jahren zuvor stets von der Körperschaftssteuer freigestellt hatte, war der Ansicht, die Organisation sei nunmehr nicht mehr steuerbefreit.

Der BFH folgte der Ansicht des Finanzamtes. Die tatsächliche Geschäftsführung hätte das gesamte Jahr über auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein müssen, damit eine Steuerbefreiung in Frage käme. Dies sei, nachdem die Körperschaft ihre laufenden Geschäfte endgültig eingestellt hatte, nicht mehr der Fall gewesen. Die Körperschaft sei in der Folgezeit vermögensverwaltend tätig gewesen. Die Vermögensverwaltung sei für sich genommen aber kein gemeinnütziger steuerbegünstigter Zweck. Eine Abwicklungsphase, in der der Körperschaft trotz Einstellung der eigentlichen steuerbegünstigten Tätigkeit die Steuerbefreiung noch zugebilligt werden könne, sei der Körperschaft vorliegend nicht zuzugestehen: Spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Körperschaft habe sich deren Zweck geändert. Der vormals gemeinnützige, auf die Förderung der Allgemeinheit ausgerichtete Zweck sei dem ausschließlichen Zweck gewichen, den Interessen der persönlichen Gläubiger zu dienen und diese durch

Verwertung des körperschaftlichen Vermögens zu befriedigen.

BFH, Urteil v. 16.05.2007, Az. I R 14/06 

Übungsleiterpauschale für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten: Komparse als Künstler?

Die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG gilt auch für Einnahmen aus nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeit.

Der BFH hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob einem Beamten, der 61 Mal im Jahr für Proben und Aufführungen als Statist an der Oper tätig war, die Übungsleiterpauschale zuerkannt werden konnte.

Das Gericht bejahte dies. Es war der Ansicht, dass sich die Frage, wann von einer künstlerischen Tätigkeit für die Zwecke der Übungsleiterpauschale auszugehen sei, an den gleichen Kriterien zu orientieren habe wie die Qualifizierung von Einkünften aus selbständig-künstlerischer Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Da § 3 Nr. 26 EStG jedoch nur nebenberufliche Tätigkeiten erfasse, sei die Prüfung insoweit weniger streng. Das künstlerische Niveau einer nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit müsse nicht zwingend eine professionelle Gestaltungshöhe annehmen. Ein Komparse, der nicht nur eine rein mechanische Funktion als „menschliche Requisite“ wahrnehme und die eigentliche künstlerische (Haupt-)Tätigkeit mit seinem Wirken unterstütze und ergänze und sich in das künstlerische Gesamtgeschehen eingliedere, erfülle daher die von § 3 Nr. 26 EStG verlangten Voraussetzungen.

BFH, Urteil v. 18.04.2007, Az. XI R 21/06 

Spendenrecht

Haftung für unrichtige Spendenbescheinigungen und Mittelfehlverwendungen

Gemeinnützige Körperschaften und die für sie handelnden Personen haften für unrichtige Spendenbescheinigungen und die Fehlverwendung von Spenden.

Mit dem Thema Spendenhaftung beschäftigte sich das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern in einem ausführlichen Erlass. Gleich drei steuerrechtliche Vorschriften behandeln die Haftungsproblematik: § 10b Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG), § 9 Abs. 3 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sowie § 9 Nr. 5 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

1. Haftbar ist hiernach zum einen der Aussteller unrichtiger Zuwendungsbescheinigungen, d. h. in

der Regel die Empfängerkörperschaft, im Ausnahmefall auch die handelnde natürliche Person, die vorgibt, für eine Empfängerorganisation zu handeln. Unrichtig kann eine Bescheinigung z. B. sein, wenn:

- die Zuwendung als solche gar nicht erfolgte,
- die Bescheinigung überhöht ist,
- ein unrichtiger Verwendungszweck angegeben wird,
- über den steuerbegünstigten Status der Empfängerkörperschaft getäuscht wird,
- über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung getäuscht wird,
- notwendige Angaben bei Sachzuwendungen fehlerhaft sind, etc..

Die Haftung greift ein, wenn der Aussteller zumindest grob fahrlässig gehandelt hat, d. h. unbeachtet

lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen und die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstellt.


2. Auch derjenige, der veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Zuwendung in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet wird, um dort einen Verlust auszugleichen. Die Haftung in Bezug auf diese zweite Fallgruppe trifft die jeweils handelnde Person, z.B. das einzelne Vorstandsmitglied, oder die Körperschaft selbst. Ein Verschulden soll, so die zweifelhafte Ansicht der Finanzverwaltung, insoweit nicht erforderlich sein.

Die Haftung für entgangene Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer beläuft sich auf 40% des zugewendeten Betrags. Für entgangene Gewerbesteuer kann sich dieser Betrag um weitere 10% des zugewendeten Betrags erhöhen. Im Zusammenhang mit der geplanten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sollen sich die Prozentsätze auf 30% bzw. 15% ändern.

Hinweis: Körperschaften, die von den Finanzbehörden in Haftung genommen werden, sollten zweierlei berücksichtigen:

1. In jedem Fall kommt eine Haftung nur dann in Betracht, wenn der Spender gutgläubig ist. Der Spender darf die Spendenbescheinigung also nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt haben. Ihm darf die Unrichtigkeit der Bescheinigung auch nicht bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sein. Sollte der Spender bösgläubig gewesen sein, kann er einen Spendenabzug nicht vornehmen bzw. wird ihm ein bereits gewährter Spendenabzug wieder entzogen. Auf Seiten der Empfängerorganisation wird dann nicht gehaftet. Will sich die Empfängerorganisation auf die Bösgläubigkeit des Spenders berufen, ist sie insoweit allerdings beweispflichtig.

2. Auch die Ermessensentscheidung der Finanzbehörde, die Körperschaft als Haftungsschuldner zur Zahlung heranzuziehen, anstatt auf die im Einzelfall für die Organisation handelnde Person zurückzugreifen, kann ggf. angefochten werden.

FinMin Mecklenburg-Vorpommern v. 17.11.2006, Az. IV 301 - S 2223 - 35/06 

Stiftungsrecht

Vermögensübertragung auf Auslandsstiftung unterliegt nicht der Schenkungssteuer

Eine Vermögensübertragung auf eine Auslandsstiftung unterliegt dann nicht der Schenkungssteuer, wenn die Stiftung gemäß den getroffenen Vereinbarungen im Verhältnis zum Stifter in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht frei über das Vermögen verfügen kann.


Ein deutscher Stifter hatte eine rechtsfähige Stiftung nach liechtensteinischem Recht errichtet und der Stiftung ein Vermögen von über 1 Mio. DM zugewandt. Er behielt sich zu Lebzeiten sämtliche Rechte am Stiftungsvermögen und Stiftungsertrag sowie umfangreiche Weisungsrechte gegenüber dem Stiftungsrat vor.

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht sahen in der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung einen schenkungssteuerpflichtigen Vorgang. Die dem Stifter zustehenden Gestaltungsmöglichkeiten seien wie ein freier Widerrufsvorbehalt zu behandeln. Letzterer stehe einer steuer-

pflichtigen Schenkung nach einhelliger Ansicht nicht entgegen.

Der BFH sah das anders. Die umfassende Herrschaftsbefugnis des Stifters schließe eine freigebige Zuwendung an die Stiftung aus. Eine solche liege nur dann vor, wenn der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert sei und über das Zugewendete im Innenverhältnis zum Leistenden tatsächlich und rechtlich frei verfügen könne. Das vorliegende „klassische Strohmangschäft“ habe diese freie Verfügungsmacht der Stiftung nicht gewährleisten, eine Vermögensentäußerung des Stifters nicht angenommen werden können.

Die Konstellation sei auch anders zu beurteilen als ein gewöhnliches freies Widerrufsrecht, das eine Schenkung nicht ausschließe. Ein solches Widerrufsrecht hindere den Beschenkten bis zur möglichen Ausübung des Widerrufs nämlich nicht an der freien Verfügungsmacht über den zugewendeten Gegenstand. Dies sei im vorliegenden Fall anders gewesen.

BFH, Urteil v. 28.06.2007, Az. II R 21/05 

Sportrecht


Auskunftsanspruch eines Tennistrainers

Nach einer unwirksamen Kündigung hat ein Tennistrainer einen Auskunftsanspruch bezüglich der Leistungen seiner Nachfolger.

Im zugrunde liegenden Fall wurde die Kündigung des Vertrags zwischen einem Tennistrainer und einem Sportverein für unwirksam angesehen. Während des Annahmeverzugs des Vereins beschäftigte

dieser einen anderen Dienstleister, der die zuvor vom Tennistrainer erbrachten Leistungen übernahm.

Dem Tennistrainer wurde ein Auskunftsanspruch gegen den Sportverein über die erbrachten Leistungen des Nachfolgers zuerkannt. Dies war erforderlich, damit der Tennistrainer seine Ansprüche im arbeitsgerichtlichen Verfahren genau beziffern konnte. Einen Anspruch auf Rechnungslegung gegenüber seinem Nachfolger sprach ihm das Landgericht Krefeld allerdings nicht zu.

LG Krefeld, Teilurteil v. 12.07.2007, Az. 3 O 360/06 

Sportliche Regelwerke gelten nicht als AGB

Regelwerke eines Verbandes, unter die sich ein Sportler unterwirft, gelten nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen.

Das Landgericht Köln hatte über einen Schadensersatzanspruch eines nigerianischen Leichtathleten zu entscheiden, der aufgrund einer positiven A-Probe als EPO-positiv getestet worden war. Der Athlet war nicht Mitglied eines deutschen Vereins, vielmehr hatte er sich einzelvertraglich den Regelungen des Verbandes unterworfen. Hierbei wurden formularmäßige Klauseln benutzt, in denen auch eine Schiedsgerichtsvereinbarung enthalten war. Der Sportler berief sich darauf, dass es sich bei diesen Regelungen um AGB handle. Diese seien einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Die darin festgelegte Schiedsgerichtsvereinbarung sei deshalb nicht wirksam zustande gekommen.

Das Landgericht Köln bestätigte die in diesem Bereich herrschende Rechtsprechung des BGH und führte aus, dass sportliche Regelwerke auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern des Verbandes keine AGB darstellen. Es sei allgemein üblich, dass die Regeln, denen sich die Teilnehmer sportlicher Wettkämpfe zu unterwerfen hätten, in weitgehend standardisierten Wettkampfordnungen der für die betreffende Sportart zuständigen Spitzenverbände festgelegt seien und für sämtliche Teilnehmer gleichermaßen gelten. Dies sei keine den persönlichen oder beruflichen Freiheitsraum des Einzelnen in unangemessener Weise einschränkende Maßregel, sondern vielmehr notwendige Voraussetzung sportlicher Betätigung sowie für die Teilnahme an einem geordneten Wettkampfbetrieb. Jeder Sportler gehe davon aus, dass für den von ihm ausgeübten Sport vom zuständigen Verband schriftliche Regeln aufgestellt werden, die von allen Sportlern gleichermaßen zu beachten sind.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung folgt das LG Köln dem „Reiter-Urteil“ des BGH (NJW 1995, 583). Der BGH hatte entschieden, dass sportliche Regelwerke auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern des aufstellenden Verbandes keine AGB seien. Sie unterlägen lediglich der Inhaltskontrolle nach § 242 BGB. Der BGH begründete seine Auffassung damit, dass der Sportler und der betreuende Verband nicht grundlegend entgegengesetzte Interessen verfolgten. Es fehle daher die für AGB charakteristische Leistungsaustauschbeziehung.

LG Köln, Teilurteil v. 13.09.2006, Az. 28 O (Kart) 38/05



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**